

Anlage 7

Ergänzung nach §36 IfSG

Hygieneplan Corona

nach dem Musterhygieneplan Corona für Berliner Schulen, August 2020

Der vorliegende Hygieneplan Corona, August 2020 dient als Ergänzung zum bestehenden Hygieneplan der Konkordia-Grundschule.

Der Schulleiter und alle Beschäftigten der Einrichtung sorgen dafür, dass die Schüler*innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Darüber hinaus sind der Schulleiter, alle Beschäftigten, der Schulträger, alle Schüler*innen sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Mit der Ferienbetreuung in den Sommerferien 2020 beginnt die Rückkehr zum Regelbetrieb an den Berliner Schulen.

Ab dem Schuljahr 2020/21 soll, soweit es das Infektionsgeschehen zulässt, ein geregelter durchgehender Lernprozess für alle Schüler*innen im gesamten Schuljahr sichergestellt werden, was den Unterricht nach Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht, alle verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen sowie die ergänzende Förderung und Betreuung im Ganztagsangebot umfasst.

1. Risikobewertung

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion, etwa beim Sprechen, Husten und Niesen. Dies erfolgt vor allem über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- und Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

2. Persönliche Hygiene

Der bisherige Mindestabstand von 1,50 Meter wird für alle unmittelbar im Bereich Schule tätigen Personen (Schüler*innen und Dienstkräfte) aufgehoben. Wo immer es möglich ist, auch zwischen den unterschiedlichen Klassen, wird der Mindestabstand eingehalten.

Es gilt, **bis auf den Unterricht und die Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung**, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gilt diese Pflicht nicht. Auf den Schulhöfen oder bei Aktivitäten im Freien kann auf eine Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Alle schulfremden Personen müssen immer eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Im Lehrer*innenzimmer gilt diese Pflicht dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Alle Beteiligten des Schullebens müssen bei Symptomen einer Atemwegserkrankung zu Hause bleiben. Die Schule ist zu benachrichtigen.

Alle Beschäftigten sind angehalten, die Schüler*innen und auch sich gegenseitig zu beobachten, um rechtzeitige Krankheitssymptome zu bemerken.

Die unmittelbare körperliche Kontaktaufnahme ist soweit möglich zu vermeiden.

Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das gründliche Händewaschen mit Seife:

- nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- nach der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- direkt nach dem Betreten des Schulgebäudes bzw. des Gebäudes des eFöb-Bereiches
- vor und nach dem Essen
- vor und nach dem Aufsetzen einer Mund-Nase-Bedeckung
- nach dem Toilettengang.

Ist ein gründliches Händewaschen nicht möglich, ist eine Desinfektion der Hände sinnvoll. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden.

Die Händedesinfektion bei jüngeren Kindern muss unter Aufsicht und nach vorheriger Unterweisung erfolgen.

In allen Unterrichtsräumen stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Mit den Händen soll nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berührt werden, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fenstergriffe sollen möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst werden, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen.

Alle Beteiligten halten die Husten- und Niesetikette ein. Dabei niesen sie in die Armbeuge und halten größtmöglichen Abstand bzw. drehen sich von anderen Personen weg.

Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.

Einer Handreichung ist zu entnehmen, wie bei möglichem Kontakt mit infizierten Personen bzw. deren Kontaktpersonen umgegangen werden soll.

3. Organisation des Schulalltags

Schulfremden Personen ist der Zugang in das Schulgebäude ohne vorherige Terminabsprache nicht gestattet (Ausnahme: Postzustellung).

Die Klassenverbände verbleiben in ihren Gruppen, ein klassenübergreifendes Unterrichten ist nicht möglich. Auch außerhalb der Schule sollten keine Kohorten-übergreifenden Kontakte stattfinden.

Gegenüber schulfremden Schulpersonen und auch Eltern ist der Mindestabstand von 1,50 Meter weiterhin einzuhalten.

Das Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen ist nur mit Mund-Nase-Bedeckung zulässig, ausgenommen sind Reinigungskräfte.

Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen wird ein Mindestabstand von 1,50 Meter empfohlen. Sollte dies nicht umsetzbar sein, wird allen beteiligten dringend empfohlen, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Um direkten Kontakt zwischen Personen zu vermeiden, werden alle Schüler*innen und Beschäftigten der Schule angehalten, sich auf den Fluren möglichst weit rechts zu bewegen.

Die Klassen verlassen die Klassenräume auf dem Weg in die Pause oder nach Unterrichtsende möglichst in geschlossenen Gruppen.

Die Schüler*innen benutzen jeweils die Eingänge, die auf dem kurzmöglichsten Weg in ihre Klassenräume führen.

Während des Unterrichts ist auf eine ausreichende Belüftung des Klassenzimmers (Quer- und Stoßlüftung) zu achten, mehrmals täglich, mindestens einmal in jeder Unterrichtsstunde sowie in jeder Pause. Die Aufsichtspflicht bei weit geöffneten Fenstern ist zu beachten.

Während des Unterrichts dürfen nur die eigenen Unterrichtsmaterialien verwendet werden. Es ist nicht gestattet, Essen und Trinken untereinander auszutauschen.

In den Unterrichtsfächern Sport und Musik sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt, mit Ausnahme von Hilfestellungen, zu vermeiden. Weiterhin sollte der Unterricht, soweit wie möglich, nach draußen oder in größere Räume verlagert werden.

Die Sporthalle darf nur von einem Klassenverband/ einer Lerngruppe genutzt werden.

Die Umkleidekabinen sind regelmäßig zu lüften.

Im Musikunterricht ist darauf zu achten, dass durch mehrere Personen gemeinsam benutzte Gegenstände pro Unterrichtsdurchführung nur von einem/r Schüler*in benutzt werden. Vor und nach der Benutzung müssen sie gereinigt werden.

Beim Singen im Musikunterricht muss ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Schüler*innen bestehen, eine permanente Lüftung ist empfehlenswert.

Die Pausen werden bei entsprechender Witterung im Freien verbracht.

Schulische Veranstaltungen, die an außerschulischen Lernorten stattfinden, dürfen unter der Beachtung der jeweils dort geltenden Hygieneregeln durchgeführt werden.

Schülerfahrten dürfen ab dem Schuljahr 2020/21 wieder gebucht und durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Schülerfahrten in vom RKI bzw. vom Auswärtigen Amt benannte Risikogebiete.

Die Schüler*innen werden am ersten Schultag nach Wiederaufnahme des Unterrichts über sämtliche Hygieneregeln belehrt. In den Klassenräumen, den Schulfluren und den Räumen des eFöb-Bereiches werden Plakate aufgehängt, die auf die Hygieneregeln aufmerksam machen und diese ggf. erklären.

Die Einschulungsfeiern zum kommenden Schuljahr können unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden Vorgaben der SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmeverordnung für öffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bzw. im Freien durchgeführt werden. Es ist eine Anwesenheitsdokumentation mit Informationen zur Kontaktverfolgung zu führen, die mindestens die Angaben zu Vor- und Familiennamen, Anschrift, Telefonnummer sowie Anwesenheitszeit und Dauer enthalten muss. Die Dokumentation ist vier Wochen geschützt aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu vernichten.

4. Organisation im eFöb-Bereich

Während der Betreuungszeit ist auf eine ausreichende Belüftung des Gruppenraumes (Quer- und Stoßlüftung) und die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten.

Die Einteilung der Schüler*innen in Kleingruppen ist beizubehalten.

Um eine Ansteckung der Mitarbeiter*innen zu verhindern, sollten sich schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Mitarbeiter*innen an den Hygienestandards orientieren.

5. Organisation des Mittagessens

Den Schüler*innen wird ein warmes Mittagessen in der Mensa des eFöb-Bereiches und der VHG angeboten. Vor der Einnahme sind die Hände gründlich zu waschen.

Es ist den Schüler*innen nicht gestattet, Essen und Trinken untereinander auszutauschen.

Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Im Mensabereich und beim Gang von und zu den Tischen müssen die Schüler*innen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

Einem Plan sind die Zeiten und Räume zu entnehmen, in denen sie Schüler*innen ihr Mittagessen einnehmen. Befinden sich mehrere Klassen in einem Raum zum Mittagessen, ist durch eine kenntlich zu machende Sitzordnung eine Durchmischung von Schüler*innen aus unterschiedlichen Klassen zu vermeiden.

6. Reinigung

In Ergänzung zu dem bestehenden Reinigungsplan steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen Covid-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.

Der Schule und dem eFöb-Bereich steht zusätzliches Reinigungspersonal zur Verfügung, um mehrmals täglich eine gründliche Reinigung in folgenden, stark frequentierten Bereichen zu gewährleisten:

- Türklinken und Fenstergriffe
- der Umgriff der Türen
- Handläufe
- Lichtschalter

- Tische
- Computermäuse, Tastaturen, Telefone (durch Beschäftigte der Schulen).

Das Reinigungspersonal übernimmt die Reinigung in den Klassenräumen in Absprache mit den Beschäftigten der Schulen, um einen zeitlich ordnungsgemäßen Ablauf der Reinigungsarbeiten sicherzustellen.

5. Hygiene im Sanitärbereich

Aushänge an den Eingangstüren zu den Sanitärräumen weisen darauf hin, dass sich in den Räumen stets nur einzelne Schüler*innen aufhalten sollen.

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden. Plakate weisen auf das gründliche Händewaschen hin.

Die Sanitärräume sind von Schüler*innen und Beschäftigten der Schule ausschließlich mit einer Mund-Nase-Bedeckung zu betreten.

6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf

Schüler*innen, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachweisen. In diesem Fall erfolgt bis auf weiteres das schulisch angeleitete Lernen zu Hause. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schüler*in lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

Alle Dienstkräfte der Senatsverwaltung für Bildung an den Berliner Schulen, die eine Covid-19-relevante Grunderkrankung durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung nachweisen, werden auch weiterhin nicht für eine Tätigkeit in der Schule eingesetzt. Diese Dienstkräfte arbeiten stattdessen im Homeoffice. Die ärztliche Bescheinigung hat dabei keine konkrete Diagnose zu beinhalten. Es genügt die Feststellung, dass die Dienstkraft eine Covid-19-relevante Grunderkrankung hat.